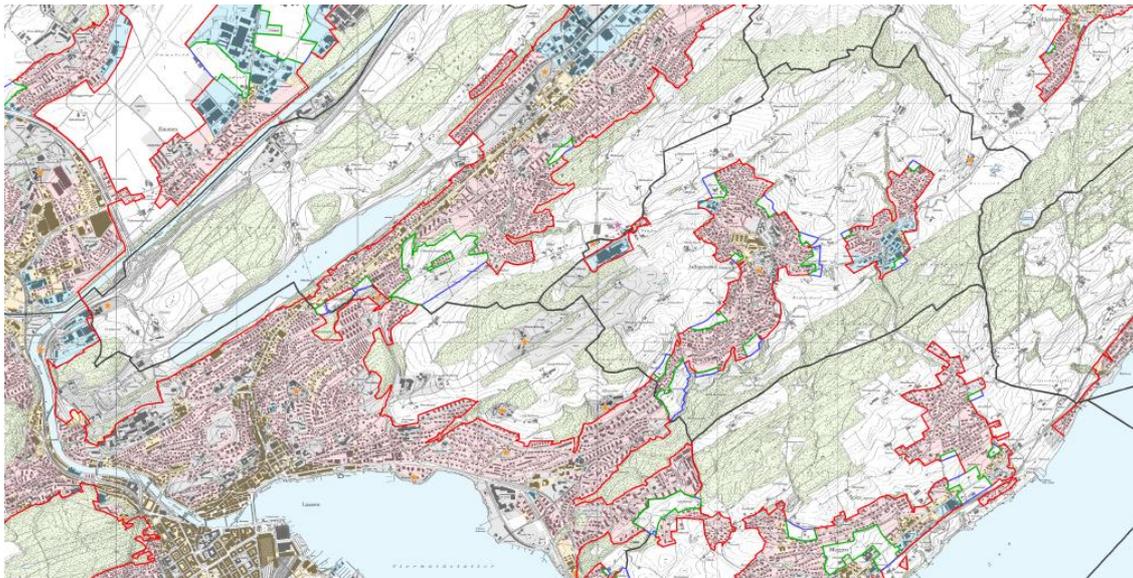
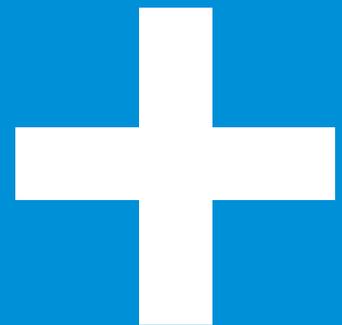


Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030

Controllingbericht 2020



Version: Kenntnisnahme Delegiertenversammlung



Auftraggeber / Projektleitung

Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
Mario Baumgartner, Projektleiter Raum / Siedlung / Mobilität

Fachbearbeitung

Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern

Roger Michelon, Dipl. Kult. Ing. ETH SIA REG A

041 469 44 55, roger.michelon@planteam.ch

David Waltisberg, MSc ETH Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

041 469 44 52, david.waltisberg@planteam.ch

Nora Lynn Huber, BA Sozialpolitik, Soziale Arbeit und Soziologie, Praktikantin bis August 2020

Ebikon, 14.10.2020 / Bam

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Siedlungslenkung.....	4
1.2	Controlling.....	4
2	Vorgehen.....	5
2.1	Planungsschritte	5
2.2	Befragung der Gemeinden.....	6
3	Analyse	6
3.1	Veränderungen seit der Einführung des Teilrichtplans.....	6
3.1.1	Austritt Hergiswil NW und Küssnacht SZ.....	6
3.1.2	Diverse bewilligte Überschreitungen	6
3.1.3	Ein- und Auszonungen.....	6
3.2	Übereinstimmung mit Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden	7
3.3	Übereinstimmung mit Entwicklungsvorstellungen von Bund/Kanton.....	7
3.4	Übereinstimmung mit Entwicklungsvorstellungen von LuzernPlus	8
3.5	Fazit	8
4	Handlungsbedarf 2020	9
4.1	Grundsatzentscheid zum Umgang mit materiellen Änderungen	9
4.2	Redaktionelle Anpassung der Karte zum Teilrichtplan	9
4.2.1	Genereller Anpassungsbedarf	9
4.2.2	Anträge Gemeinden.....	10
4.3	Redaktionelle Anpassung des Textes zum Teilrichtplan	11
4.4	Geringfügige Anpassung im Gebiet Waldibrücke der Gemeinde Emmen	12
5	Ausblick Controlling 2025.....	13

1 Ausgangslage

1.1 Siedlungslenkung

Der Regionale Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 dient der regional abgestimmten Siedlungsentwicklung. Durch behördenverbindlich festgesetzte Siedlungsbegrenzungslinien wird die optimale Nutzung der bestehenden Bauzonen sowie die Eindämmung der weiteren Zersiedelung gewährleistet. So wird der im Raumplanungsgesetz (RPG) und im Kantonalen Richtplan definierte Auftrag erfüllt, haushälterisch mit dem Boden umzugehen und die Siedlungsentwicklung regional abzustimmen. Auf regionaler Stufe war das Zukunftsbild 2030 von LuzernPlus die wichtigste Grundlage bei der Erarbeitung des Teilrichtplans.

Der regionale Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 wurde am 28. Mai 2014 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 23. Januar 2015 vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 112 genehmigt. Darin wurden für alle Luzerner Regionsgemeinden sowie für Küssnacht SZ und Hergiswil NW Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt und der Umgang mit diesen Linien geregelt.

Die Siedlungsbegrenzungslinien werden nach drei Typen unterschieden (vgl. 1.3 TRP). Typ A (rote Linie) begrenzt die Bauzonen, Ausnahmen sind möglich (vgl. 1.5 TRP). Mit Typ B (grüne Linie) werden Bedingungen an die Siedlungserweiterung gestellt (Bedarf aus kommunaler und übergeordneter Sicht, orts- und landschaftsverträgliche Überbauung etc.), welche bis zur Linie Typ C (blaue Linie) möglich ist. Abweichungen im Umfang von einer Bautiefe oder flächengleiche Kompensationen sind hier möglich.

Ob eine Gemeinde nach Kantonaalem Richtplan einzonen oder flächengleich kompensieren kann oder gar rückzonen muss, liegt in der Kompetenz des Kantons. Die Beurteilung dazu liegt nicht in der Kompetenz der Region. Der Teilrichtplan legt jedoch fest, wo örtlich eine allfällige Einzonung oder Flächenkompensation möglich ist. Bei der Beurteilung von Ortsplanungen ist auch der Kanton an den Teilrichtplan Siedlungslenkung gebunden.

1.2 Controlling

Da die Siedlungsbegrenzungslinien unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Planungen haben, ist es angezeigt, den Teilrichtplan periodisch zu überprüfen. In Teil 2 des Teilrichtplantexts ist festgelegt, dass mindestens alle fünf Jahre eine Überprüfung des Teilrichtplans durchzuführen ist und bei ausgewiesenem Bedarf ein Verfahren zur Anpassung an die geänderten Verhältnisse bei der Delegiertenversammlung zu beantragen ist.

2.1

Der Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 wird für die Periode ab 2030 überarbeitet und der Delegiertenversammlung von LuzernPlus als Ganzes zum Beschluss vorgelegt.

2.2

Der Vorstand LuzernPlus überprüft mindestens alle fünf Jahre die Aktualität der Einträge im Teilrichtplan und orientiert die Delegiertenversammlung mit einem Controllingbericht. Bei ausgewiesenem Bedarf und / oder geänderten Verhältnissen beantragt er der Delegiertenversammlung die Einleitung des Verfahrens zur Anpassung des Teilrichtplanes Siedlungslenkung 2030.

2.3

Sollen die Bauzonen über die Siedlungsbegrenzungslinie hinaus erweitert werden, reicht die Gemeinde die vorgesehene Zonenplanänderung dem BUWD zur Prüfung ein (§ 19 PBG). Den Prüfungsunterlagen liegt eine Stellungnahme des Vorstandes von LuzernPlus bei, in der die Zonenplanänderung aus regionaler Sicht beurteilt wird und insbesondere Aussagen zur Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Teilrichtplan Siedlungslenkung gemacht werden. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird das Verfahren für die allfällige Anpassung des Teilrichtplans gemäss 1.3 festgelegt.

Gemäss Punkt 2.2 steht im Jahr 2020 die periodische Überprüfung der Aktualität der Einträge im Teilrichtplan an. Der vorliegende Controllingbericht dient der Orientierung der Delegiertenversammlung.

2 Vorgehen

2.1 Planungsschritte

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die bisher erfolgten und die noch ausstehenden Planungsschritte.

Handlung	Gremium	Termin
Beschluss TRP Siedlungslenkung 2030	Delegiertenversammlung	28. Mai 2014
Genehmigung TRP Siedlungslenkung 2030	Regierungsrat	23. Januar 2015
Befragung Gemeinden	Geschäftsstelle / Plan-team	18. Februar 2020
Erarbeitung Entwurf Controllingbericht	Geschäftsstelle / Plan-team	Mai 2020
Kenntnisnahme Entwurf Controllingbericht	Vorstand	15. Juni 2020
Überarbeitung Controllingbericht	Geschäftsstelle / Plan-team	Juni 2020
Vernehmlassung Gemeinden / rawi mit Überarbeitung Teilrichtplan	Geschäftsstelle / Plan-team	Juli - Sept 2020

- Verabschiedung Controllingbericht - Beschluss Vorstand zur geringfügigen Anpassung im Gebiet Waldibrücke, Emmen,	Vorstand	12. Oktober 2020
Kenntnisnahme Controllingbericht (Zirkularweg aufgrund COVID-19)	Delegiertenversammlung	9. Dezember 2020

2.2 Befragung der Gemeinden

Im Rahmen des Controllings des Teilrichtplans Siedlungsleitung 2030 wurden die Gemeinden zu ihren Erfahrungen mit dem Teilrichtplan und zu ihren Entwicklungsabsichten befragt. Die eingereichten Antworten wurden in einer Tabelle zusammengeführt und vom Vorstand behandelt. Die Tabelle mit Stellungnahmen und Kommentaren ist dem Controllingbericht beigelegt.

3 Analyse

3.1 Veränderungen seit der Einführung des Teilrichtplans

Seit der Einführung des Teilrichtplans im Jahr 2015 ergaben sich Veränderungen in der Siedlungsentwicklung, welche im Rahmen des Controllings analysiert werden. Daraus wird der Handlungsbedarf 2020 abgeleitet.

3.1.1 Austritt Hergiswil NW und Küssnacht SZ

Die Gemeinde Küssnacht SZ ist seit 2018 keine Mitgliedsgemeinde von LuzernPlus mehr. Hergiswil NW wird LuzernPlus auf Ende 2020 ebenfalls verlassen. Deshalb ist der Teilrichtplan für diese beiden Gemeinden nicht mehr massgebend. Sie sind daher aus der Richtplan-karte zu entlassen.

3.1.2 Diverse bewilligte Überschreitungen

Überschreitungen der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A können in Ausnahmefällen erlaubt werden, diese sind in Ziffer 1.5 des Teilrichtplantexts definiert. In diesen Fällen wird der Teilrichtplan nicht angepasst, die Überschreitungen sollen als solche nachvollziehbar sein. Ausserdem würde bei einer Erweiterung der Linie die Ausnahmeregelung immer wieder greifen, was nicht dem Zweck dieser Linie entsprechen würde.

Sollen die Bauzonen über die Siedlungsbegrenzungslinien (jeglichen Typs) hinaus erweitert werden, lädt die Gemeinde den Vorstand von LuzernPlus zur Stellungnahme ein und reicht diese mit der vorgesehenen Zonenplanänderung dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement BUWD zur Prüfung ein (§ 19 PBG). Das Vorhaben wird aus regionaler Sicht beurteilt und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Teilrichtplans Siedlungslenkung geprüft. So wurden in verschiedenen Gemeinden für Betriebserweiterungen gemäss 1.5e Überschreitung der Siedlungsbegrenzungslinien bewilligt.

3.1.3 Ein- und Auszonungen

Seit der Erstellung des Teilrichtplans haben einige Mitgliedsgemeinden im Rahmen von Gesamt- oder Teilrevisionen der Nutzungsplanung ihre Zonenpläne überarbeitet und dabei

Bauzonen ein- oder ausgezont. Oftmals betrifft dies Parzellen am Siedlungsrand und damit die Siedlungsbegrenzungslinien. Im Falle von Einzonungen, die nicht als Ausnahme gemäss 1.5 gelten, konnte nur die grüne Linie Typ B betroffen sein, in deren Bereich die Bauzone unter Erfüllung gewisser Bedingungen erweitert werden kann. Bei Auszonungen ist jeweils die rote Linie Typ A betroffen.

3.2 Übereinstimmung mit Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden

Wichtig für die Beurteilung der Aktualität des Teilrichtplans sind die Entwicklungsvorstellungen der Regionsgemeinden. Folgerichtig wurden darum die Gemeinden in einem ersten Schritt dazu befragt.

Folgende drei Fragen wurden den Gemeinden gestellt:

- Stimmt der Teilrichtplan mit den kurzfristigen (0 bis 5 Jahre) Entwicklungsanliegen der Gemeinden überein (Siedlungsleitbilder, laufende und abgeschlossene Gesamtrevisionen, usw.)?
- Haben Sie Anregungen oder Hinweise zum Richtplantext?
- Haben Sie Anregungen zur bisherigen Anwendung des Teilrichtplans durch LuzernPlus?

Alle Mitgliedsgemeinden haben eine Stellungnahme zu den drei Fragen eingereicht. Anregungen oder Hinweise zum Richtplantext (Frage 2) und zur Anwendung machte keine Gemeinde.

Die Frage, ob die Entwicklungsabsichten der Gemeinden mit dem Teilrichtplan übereinstimmen, wurde unterschiedlich beantwortet. 10 Gemeinden bejahten die Frage, die anderen 13 antworteten mit Anträgen. In wenigen Fällen geht es um eine engere Linienführung der Siedlungsbegrenzung, in den meisten Anträgen um eine künftig mögliche Erweiterung (oder Überschreitung) der Siedlungsbegrenzungslinien. Es gilt dabei zu beachten, dass die in den Siedlungsleitbildern der Gemeinden definierten Entwicklungsvorstellungen mit rund 20-25 Jahren einen weiteren Zeithorizont aufweisen als der Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030. Grundsätzlich stimmen aber die kurzfristigen Entwicklungsabsichten (0-5 Jahre, also bis zum nächsten Controlling) der Gemeinden mit dem Teilrichtplan überein.

Verschiedentlich wurden Abweichungen zum Teilrichtplan festgestellt, die bereits rechtskräftig sind.

Alle Anträge wurden vom Vorstand geprüft und der Handlungsbedarf analysiert (vgl. Kapitel 4.2.2). Die kommentierten Rückmeldungen der Gemeinden sind in der Beilage zum Controllingbericht tabellarisch dargestellt.

3.3 Übereinstimmung mit Entwicklungsvorstellungen von Bund/Kanton

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Eindämmung der Zersiedelung zum Ziel, die räumliche Entwicklung soll nach innen gelenkt werden. Dazu wird der Bauzonenbedarf für 15 Jahre ausgewiesen, überdimensionierte Bauzonen müssen rückgezont werden. Diese bundesrechtlichen Vorgaben wurden im Kantonalen Richtplan Luzern umgesetzt. Mit der Rückzonungsstrategie hat der Kanton in den Rückzonungsgemeinden

(Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen) für die Rückzonung geeignete Flächen festgelegt. Diese kantonalen Vorgaben sind neueren Datums als der Teilrichtplan Siedlungslenkung und konnten im Teilrichtplan noch nicht berücksichtigt werden. Der Teilrichtplan stimmt trotzdem mit den kantonalen Entwicklungsvorstellungen überein, denn es wird im Teilrichtplantext explizit festgehalten, dass aus dem Teilrichtplan kein Anspruch auf eine Zonenerweiterung geltend gemacht werden kann. Die Siedlungsbegrenzungslinien definieren die jeweils maximal mögliche Ausdehnung der Siedlung aus regionaler Sicht, dies insbesondere auch mit Blick auf den Landschaftsschutz und die Siedlungstrennung. Den Gemeinden wird dabei bewusst der Spielraum gelassen, wo sie sich innerhalb dieser Begrenzung entwickeln wollen. Die übergeordneten kantonalen Vorgaben zur Dimensionierung der Bauzonen gehen dabei dem Teilrichtplan vor.

3.4 Übereinstimmung mit Entwicklungsvorstellungen von LuzernPlus

Zwischen der kantonalen und kommunalen Ebene sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig für die Koordination von gemeindeübergreifenden Themen. LuzernPlus erlässt dazu Teilrichtpläne und Konzepte gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) Luzern.

Im Leitbild LuzernOst aus dem Jahr 2015 werden aus regionaler Sicht für zwei Standorte eine langfristige Erweiterungsmöglichkeit als Industrie- und Gewerbegebiet festgelegt: für Schachen und das Gebiet um den Autobahnanschluss Gisikon-Root. Im Teilrichtplan sind diese Gebiete noch nicht berücksichtigt. Dies hätte eine materielle Anpassung des Teilrichtplans im ordentlichen Verfahren zur Folge, was bei der nächsten materiellen Revision des Teilrichtplans geprüft und allenfalls ergänzt werden muss.

3.5 Fazit

- Das Instrument Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 funktioniert aus Sicht von LuzernPlus und der Mitgliedsgemeinden grundsätzlich gut, der Zweck der Siedlungsbegrenzung wird erfüllt.
- Die Festlegung der 3 Typen von Siedlungsbegrenzungslinien hat sich bewährt.
- Die Möglichkeit, Ausnahmen gemäss 1.5 TRP zu bewilligen, ermöglicht es den Gemeinden, genügend flexibel auf für die Gemeindeentwicklung wichtige Bauvorhaben reagieren zu können. In diesen Fällen kann eine Übertretung der tangierten Siedlungsbegrenzungslinie bewilligt werden. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die betroffene Linie nicht nachgeführt wird, damit die Ausnahmen als solche wahrnehmbar bleiben und die Ausnahmeregelung nicht mehrmals in Folge zum Tragen kommt.
- Bei der Anwendung des Teilrichtplans in der Praxis stellt LuzernPlus allerdings fest, dass der Vorstand oftmals nur bei der Tangierung der roten Linie Typ A zur Stellungnahme eingeladen wird. Dies widerspricht der in Ziffer 2.3 TRP festgehaltenen Vorgabe, dass bei einer Erweiterung der Bauzonen über die Siedlungsbegrenzungslinie jeglichen Typs hinaus die Stellungnahme des Vorstandes von LuzernPlus einzuholen. Durch die Beurteilung des Vorhabens aus übergeordneter Sicht wird eine regional abgestimmte Entwicklung garantiert. Dieser Mangel im Verfahrensablauf koordiniert LuzernPlus zurzeit mit dem Kanton.

4 Handlungsbedarf 2020

4.1 Grundsatzentscheid zum Umgang mit materiellen Änderungen

Punkt 2.1 TRP legt fest: *Der Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 wird für die Periode ab 2030 überarbeitet und der Delegiertenversammlung von LuzernPlus als Ganzes zum Beschluss vorgelegt.*

Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden besteht heute kein überwiegender Bedarf zu einer generellen materiellen Überarbeitung des Teilrichtplans. **Im Rahmen des Controllings 2020 wird darum auf ein generelles Verfahren zur materiellen Anpassung des Teilrichtplans verzichtet, es werden lediglich eine geringfügige Anpassung (Waldibrücke) und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.**

Die Gesamtrevision des Teilrichtplans soll spätestens mit dem Controllingbericht 2025 geprüft und allenfalls angegangen werden. Dies bedingt ein relativ aufwändiges Richtplanverfahren gemäss PBG mit Entwurf (gemeinsam mit Gemeinden), kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschluss Delegiertenversammlung und Genehmigung Regierungsrat.

Dieser Grundsatzentscheid hat zur Folge, dass vorerst keine Zonenplanänderungen gemacht werden dürfen, die über die Siedlungsbegrenzungslinien hinausgehen. Ausgenommen davon sind die Fälle gemäss 1.5 TRP. Gemäss Rückmeldungen der Gemeinden könnten von diesem Entscheid die Gemeinden Hildisrieden (Mülacher) und allenfalls Rothenburg (diverse Anträge von Grundeigentümerschaften im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision) betroffen sein.

Es wurden weitere Anträge zur Erweiterung der Siedlungsbegrenzungslinien gemacht. Diese beziehen sich allerdings auf einen mittel- bis längerfristigen Zeithorizont, so dass diese später mit dem Controlling 2025 geprüft werden können.

4.2 Redaktionelle Anpassung der Karte zum Teilrichtplan

4.2.1 Genereller Anpassungsbedarf

Als orientierender Inhalt sind in der Teilrichtplankarte die Bauzonen der Gemeinden abgebildet. Sie werden unterteilt in Wohnzonen, Mischzonen, Arbeitszonen, Übrige Bauzonen und Sonderbauzonen. Die Inhalte der Teilrichtplankarte stimmen grösstenteils mit den rechtskräftigen Bauzonen der Gemeinden überein.

- Haben sich seither die Bauzonengrenzen rechtskräftig verschoben, so werden diese an den neuen Stand angepasst. In der Folge wird dort auch die grüne Siedlungsbegrenzungslinie Typ B an die neue Grenze verschoben, was einer redaktionellen Anpassung (Nachvollzug) entspricht. Ist ein Gebiet mit grüner Siedlungsbegrenzungslinie Typ B bis zur blauen Siedlungsbegrenzungslinie Typ C als Gesamtes eingezont worden (der Handlungsspielraum der Gemeinde wurde also vollständig ausgeschöpft), wird die neue Bauzonengrenze redaktionell mit einer roten Siedlungsbegrenzungslinie Typ A abgeschlossen.
- Noch nicht rechtskräftige Planungsvorhaben werden nicht dargestellt.
- Die Gemeinde Küssnacht SZ ist seit 2018 keine Mitgliedsgemeinde von LuzernPlus mehr. Hergiswil NW wird LuzernPlus auf Ende 2020 ebenfalls verlassen. Deshalb sind diese Gemeinden aus der Richtplankarte zu entlassen.

- Mit der Anpassung des PBG per 01.01.2014 wurden die Weilerzonen neu zu Nichtbauzonen. In der Richtplankarte werden orientierend neu nur noch die Weiler gemäss dem im Jahr 2018 genehmigten regionalen Teilrichtplan Weiler dargestellt. Bei heutigen Weilerzonen, die neue in Erhaltungs**ba**uzonen überführt werden (z.B. Ebikon Stuben) muss der Eintrag als Sonderbauzone geprüft werden.

4.2.2 Anträge Gemeinden

Mehrere Gemeinden haben Anträge zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinien gestellt. Die Anträge der Gemeinden wurden nach folgenden fünf Fällen unterschieden und behandelt (vgl. Zusammenstellung in der Beilage):

- 1) Die grüne Siedlungsbegrenzungslinie Typ B wird aufgrund rechtskräftiger Einzonungen nachgeführt.
- 2) Die Siedlungsbegrenzungslinien werden im Falle (noch) nicht rechtskräftiger Aus- oder Einzonungen nicht angepasst. Damit wird verhindert, dass Inhalte in den Teilrichtplan aufgenommen werden, welche nie rechtskräftig und damit realisierbar werden.
- 3) Die Siedlungsbegrenzungslinien werden bei Auszonungen nicht nachgeführt. Eine strengere Siedlungsbegrenzung liegt in Kompetenz der Gemeinden und kann durch kommunale Instrumente genügend gesichert werden. Aus dem Teilrichtplan kann kein Anspruch auf eine Zonenerweiterung geltend gemacht werden (vgl. TRP 1.2). Die Reduktion solcher Siedlungsbegrenzungslinien kann im Rahmen der nächsten materiellen Anpassung des Teilrichtplans geprüft und allenfalls nachvollzogen werden.
- 4) Die Überschreitung der Siedlungsbegrenzungslinie ist für Betriebserweiterungen zulässig (Ausnahme gemäss 1.5e). Die Siedlungserweiterungslinie wird nicht angepasst, da ansonsten die Ausnahmeregelung immer wieder zum Tragen kommen würde. Es soll ausserdem nachvollziehbar sein, wo die Siedlungsbegrenzungslinie überschritten wurde.
- 5) Die Überschreitung der Siedlungsbegrenzungslinie ist in weiteren Fällen gemäss 1.5a bis 1.5d zulässig. Die Siedlungserweiterungslinie wird auch hier nicht angepasst, da ansonsten die Ausnahmeregelung immer wieder zum Tragen kommen würde. Es soll ausserdem verfolgbar sein, wo die Siedlungsbegrenzungslinie mit Ausnahme überschritten wurde.

Bei der Erarbeitung des Teilrichtplans erlaubte der Koordinationsstand der Rückzonungen für einige Gebiete in der Gemeinde Vitznau keine Aussage, weshalb sie im Teilrichtplan nicht behandelt wurden. Diese Gebiete wurden in der Karte mit einem schwarzen Stern bezeichnet. Gemäss Ziffer 1.4 des Teilrichtplantexts wird die Aufnahme in den Teilrichtplan Siedlunglenkung von Gemeinde und Kanton in Zusammenarbeit mit LuzernPlus bis zur nächsten Überprüfung gemäss 2.3 geklärt. Da die Umzonungen der betreffenden Gebiete noch nicht rechtskräftig sind, wird noch kein Verfahren zur materiellen Überprüfung eingeleitet.

4.3 Redaktionelle Anpassung des Textes zum Teilrichtplan

Der Teilrichtplantext hat sich bewährt, es gibt weder von Seiten der Gemeinden noch von Seiten LuzernPlus aktuell den Wunsch nach materiellen Änderungen, weshalb kein Verfahren zur Anpassung beantragt wird. Es werden lediglich kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

Rechtskräftiger Teilrichtplan	Redaktionelle Änderungen
<p>1.5 Ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien können die Gemeinden ohne Anpassung des regionalen Teilrichtplans folgende Nutzungszonen vorsehen:</p> <p>a) Sonderbauzonen, Deponiezonen, Abbauzonen b) Zonen für öffentliche Aufgaben wie Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen und dergleichen, c) Weilerzonen, d) bestehende Parkzone Meggen, e) Projektbezogene und positiv beurteilte Erweiterungen der Bauzone für bestehende Betriebe f) strategische Arbeitsgebiete gemäss kantonalem Richtplan</p>	<p>1.5 Ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien können die Gemeinden ohne Anpassung des regionalen Teilrichtplans folgende Nutzungszonen vorsehen:</p> <p>a) Sonderbauzonen, Deponiezonen, Abbauzonen b) Zonen für öffentliche Aufgaben wie Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen und dergleichen, c) Weilerzonen, d) bestehende Parkzone Meggen, e) Projektbezogene und positiv beurteilte Erweiterungen der Bauzone für bestehende Betriebe <i>redaktioneller Hinweis in neuer Fussnote: „zum Zeitpunkt des Beschlusses des Regionalen Teilrichtplans Siedlunglenkung realisierte oder bewilligte Nutzungen gelten als bestehende Betriebe»,</i> f) strategische Arbeitsgebiete gemäss kantonalem Richtplan</p>

Zu 1.5a):

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalen Teilrichtplans Siedlunglenkung waren die Deponiezonen und Abbauzonen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz den Bauzonen zugewiesen. Mit der PBG-Revision 2014 wurden diese Zonen den Nicht-Bauzonen zugewiesen. Die Siedlungsbegrenzungslinien begrenzen die Bauzonen, wozu diese Zonen nicht mehr gehören und damit aus dem Teilrichtplantext gestrichen werden müssen.

Zu 1.5c):

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalen Teilrichtplans Siedlunglenkung waren die Weilerzonen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz den Bauzonen zugewiesen. Im Rahmen der Revision des Kantonalen Richtplans hat der Bund den Kanton Luzern angehalten, die Weilerzonen den Nicht-Bauzonen zuzuweisen. Die Siedlungsbegrenzungslinien begrenzen die Bauzonen, wozu die Weilerzonen nicht mehr gehören und damit aus dem Teilrichtplantext gestrichen werden müssen.

Zu 1.5):

In diesem Artikel wird der Ausdruck der bestehenden Betriebe konkretisiert als «zum Zeitpunkt des Beschlusses des Regionalen Teilrichtplans Siedlunglenkung realisierte oder bewilligte Nutzungen». Diese Ergänzung entspricht der bisherigen Handhabung, schafft also keine neuen Voraussetzungen, sondern dient lediglich der besseren Klarheit.

Zu 2.2:

In der Erläuterung wird der Teil Verbindlichkeit angepasst. Hergiswil (NW) und Küssnacht (SZ) sind keine Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus mehr und werden aus der Richtplan-karte entlassen. Der Satz zur Verbindlichkeit des Teilrichtplans für diese Gemeinden wird gestrichen.

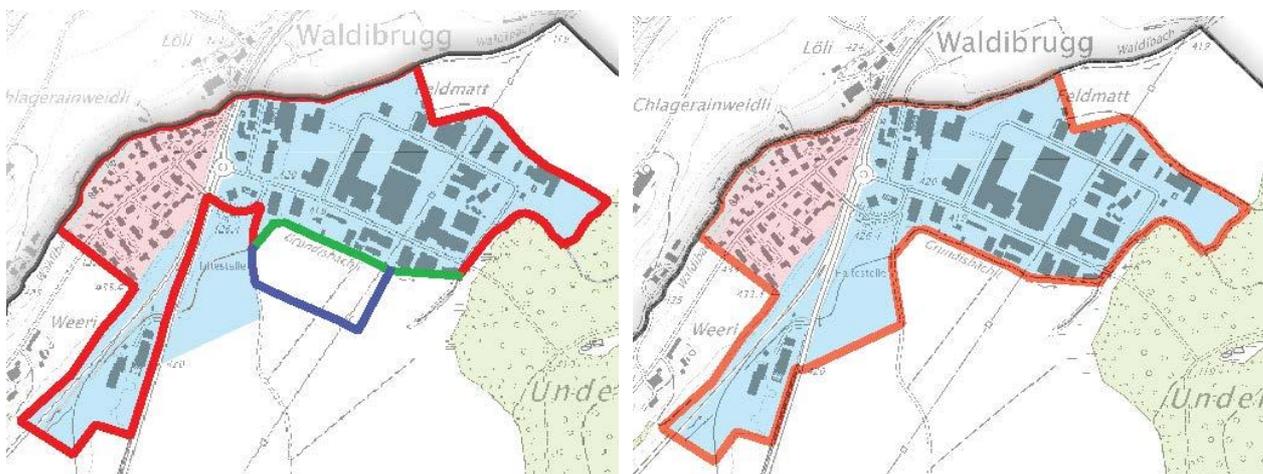
Der Teilrichtplantext wird in das aktuelle Layout von LuzernPlus überführt.

4.4 Geringfügige Anpassung im Gebiet Waldibrücke der Gemeinde Emmen

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des TRP Siedlungslenkung im Jahr 2014 beabsichtigte die Gemeinde Emmen, im Gebiet Waldibrücke einen Teil der Arbeitszonen flächengleich zu verlegen. Im Teilrichtplan wurde dies vorausschauend bereits so festgehalten, womit die zur Auszonung vorgesehene Fläche in der Karte nun ausserhalb der roten Siedlungsbegrenzungslinie Typ A liegt. Dies ist ein Sonderfall, den es so nur an dieser Stelle gibt. Die Absicht der Gemeinde konnte in der Zwischenzeit nicht umgesetzt werden und soll gemäss Rückmeldung der Gemeinde Emmen auch nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Gemeinde Emmen beantragt darum, die rote Siedlungsbegrenzungslinie Typ A an die Grenze dieser Bauzone zu verlegen und dafür auf das Einzonungsgebiet zu verzichten. Der Vorstand hat beschlossen, diesem Antrag nachzukommen.

Der Vorstand hat diese Anpassung als «geringfügige Anpassung» gemäss § 14 Abs. 5 PBG an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 vorgenommen. Damit ist dazu kein Beschluss der Delegiertenversammlung und keine Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Der Kanton hat in seiner Stellungnahme vom 7. Sept. 2020 zum Controllingbericht diesem Vorgehen zugestimmt.



Anpassung rote Siedlungsbegrenzungslinie Typ A in Waldibrücke, Emmen: links bisher, rechts neu

5 Ausblick Controlling 2025

Wie in Ziffer 2.2 TRP festgehalten, wird das Controlling des Teilrichtplans weiterhin mindestens alle 5 Jahre durchgeführt. Das nächste Controlling findet demzufolge spätestens im Jahr 2025 statt. Voraussichtlich wird dann die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung des Teilrichtplans bei der Delegiertenversammlung beantragt. Dies erlaubt materielle Anpassungen wie beispielsweise die Nachführung der Rückzonungen.